

Anfrage

des Abgeordneten Waldhäusl
an Herrn Landeshauptmann-Stv. Ernest Gabmann
gem. § 39 LGO 2001

betreffend: **Immunitätsverletzung**

Ich bin aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 2003 gewählter Abgeordneter zum NÖ Landtag. Ich wurde im Dezember 2005 von der Fraktion der freiheitlichen Abgeordneten zum Fraktionsobmann gewählt.

Der freiheitlichen Fraktion wurden vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung im Haus 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 als Fraktionsräumlichkeiten die Büros mit den Bezeichnungen 1.113, 1.114, 1.115 und 1.116 zur Nutzung zugewiesen. Diese Räumlichkeiten waren in der Natur als abgeschlossener Bürotrakt ausgebildet. Der Trakt war versperrt und erfolgte die Zugangskontrolle über eine Gegensprechanlage.

Ende März 2006 trat LAbg. Mag. Thomas Ram aus der Fraktion der Freiheitlichen des NÖ Landtages und aus der FPÖ aus. Dies hat gemäß § 4 der Geschäftsordnung des NÖ Landtages auf den Status der Landtagsfraktion keinen Einfluss, da nach dieser Bestimmung die Stärke jeder Fraktion mit dem Zeitpunkt der Kundmachung des Wahlergebnisses „versteinert“ wird.

Unabhängig davon nahm die Landtagsdirektion (Amt der NÖ Landesregierung, Gebäudeverwaltung) diese Umstände zum Anlass, die Raumaufteilung der Büros neu zu überarbeiten. Ich habe diesem Ansinnen unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 4 LGO 2001 widersprochen und ausgeführt, dass ich darauf bestehen muss, die für die Fraktion notwendige Infrastruktur in einem abgeschlossenen Fraktionstrakt zu erhalten.

Als ich am 23.5.2006 gegen 13.00 Uhr die Fraktionsräume betrat, musste ich feststellen, dass die Räumlichkeiten in meiner Abwesenheit geöffnet worden waren, sodass der vormals abgeschlossene Trakt nunmehr frei zugänglich geworden ist. Weiters wurden auch alle versperrten Büros geöffnet.

Aus dem Zimmer 1.116 waren alle dort gelagerten Gegenstände, wie insbesondere Büromaterial, Akten etc. entfernt und in den nunmehr frei und unkontrolliert zugänglichen Besprechungsraum 1.113 transportiert worden.

Das fraktionseigene Kopier- und Faxgerät war bis dahin in den abgeschlossenen Fraktionsräumlichkeiten aufgestellt. Durch die oben dargestellten Maßnahmen wurde der Aufstellungsort dieses Gerätes für jedermann frei zugänglich.

Weiters wurden fraktionsinterne Unterlagen, nämlich 2 Kassajournale samt Belegen und mir anvertrautes Informationsmaterial zur Causa Mörwald entwendet.

Ob darüber hinaus noch weitere Gegenstände aus den Büros entfernt wurden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Mir ist nicht bekannt, wer die inkriminierten Handlungen gesetzt bzw. angeordnet hat.

Die Immunität des einzelnen Abgeordneten zählt zu den politischen Grundrechten und ist daher durch Verfassungsbestimmungen sowohl in der Bundesverfassung als auch der Landesverfassung rechtlich abgesichert.

Diese Immunität des Abgeordneten erstreckt sich selbstverständlich auch auf sein Büro. Selbst bei behördlicher Verfolgung darf eine Hausdurchsuchung nur nach einem Landtagsbeschluss durchgeführt werden.

Durch das widerrechtliche und eigenmächtige Eindringen in mein eigenes Büro sowie in die Fraktionsräume der freiheitlichen Landtagsfraktion und das Ausräumen einzelner Räumlichkeiten haben der/die Täter diese mir verfassungsgesetzlich gewährleistete Immunität verletzt.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann-Stv. Gabmann folgende

A n f r a g e

- 1) Wurde von Ihnen der Auftrag zu der in der Begründung geschilderten gesetzeswidrigen Vorgangsweise erteilt?
- 2) Wurde von Beamten Ihres Ressorts der Auftrag zu der in der Begründung geschilderten gesetzeswidrigen Vorgangsweise erteilt?
- 3) Ist Ihnen bekannt wer diesen Auftrag erteilt hat bzw. welche Personen damit in Verbindung gebracht werden können?
- 4) Wie würden Sie konkret die in der Begründung genannte Vorgehensweise beurteilen bzw. finden Sie diese Vorgehensweise richtig?

